ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XIX. Jahrgang.

№ 67. Пятница 18. Іюня. — Freitag, 18. Juni **1871.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Начальникъ Лифляндскаго Губернскаго Жандармскаго Управленія полковникъ Андреяновъ уволенъ въ Высочайше разрѣшенный ему отпускъ за границу на четыре мѣсяца и на время отсутствія его исправленіе его должности возложено на адъютанта управленія корпуса жандармовъ штабсъ-капитана Неклаева. № 198.

Der Chef der Livl. Gouvts.-Gensdarmen-Verwaltung Obrist Andrejanow ist Allerhöchst auf 4 Monate zur Reise ins Ausland beurlaubt und mit der Verwaltung seines Amtes während dieser Zeit der Adjutant des Gensdarmencorps Stabscapitain Nekljajew betraut worden. Nr. 198.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Вслѣдствіе отношенія Лифляндскаго губернскаго воинскаго начальника Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать мѣстожительство нижепоименованныхъ отпускныхъ рядовыхъ уволенныхъ въ Перновскій уѣздъ и не возвратившихся и о томъ гдѣ люди эти окажутся на жительствѣ увѣдомить прямо отъ себя Лифляндскаго губернскаго воинскаго начальника.

Сіи рядовые суть слѣдующіе:

1) 101. пѣхотнаго Пермскаго полка рядовой Гансъ Рузакъ;
2) 116. пѣхотнаго Малоярославскаго полка рядовой Якобъ Ниркъ;
3) Ревельской сборной команды рядовой Антонъ Денисовъ;
4) 87. пѣхотнаго Нейшлотскаго полка рядовой Гендрихъ Вахтромя;
5) Новогеоргіевской крѣпостной артиллеріи бомбардиръ Мартынъ Вяхи;
6) 6. пѣхотнаго Либавскаго полка унтеръ-офицеръ Томашъ Сарецъ;
7) 116. пѣхотнаго Малоярославскаго полка рядовой Юрій Ранкилъ;
8) 116. пѣхотнаго Малоярославскаго полка рядовой Янъ Пигли;
9) Минской сборной команды Юганъ Поевъ;
10) Канониръ Мартъ Либеръ;
11) Бомбардиръ Мацъ Киввикинъ;
12) С.-Петербургскаго ордунсгауза рядовой Гансъ Сасъ;
13) Команды 1. Петербургскаго военнаго госпиталя рядовой Анцъ Шлитъ. № 3452.

In Folge desfallsiger Requisition des Livländischen Gouvernements-Militair-Chefs wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem Aufenthaltsorte der nachbenannten nach dem Pernauschen Kreise beurlaubten Untermilitairs **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle hierüber den Livländischen Gouvernements-Militair-Chef von sich aus zu benachrichtigen.

Diese Untermilitairs sind:

1) der Gemeine des 101. Permschen Infanterie-Regiments Hans Rusack;
2) der Gemeine des 116. Klein-Jaroslawschen Infanterie-Regiments Jacob Nirk;
3) der Gemeine des Revalschen Sammel-Commandos Anton Denisow;
4) der Gemeine des 87. Neuschlotschen Infanterie-Regiments Heinrich Wachtroma;
5) der Gemeine der Nowogeorgiewschen Festungsartillerie Mart Wiachi;
6) der Unteroffizier des 6. Libauschen Infanterie-Regiments Thomas Saretz;
7) der Gemeine des 116. Malojaroslawschen Infanterie-Regiments Juri Rankil;
8) der Gemeine des 116. Malojaroslawschen Infanterie-Regiments Jahn Pigli;
9) der Gemeine des Minskischen Sammel-Commandos Johann Pöew;
10) der Canonier Mart Lieber;
11) der Bombardier Matz Kiwikin;
12) der Gemeine des Petersburger Ordenanzhauses Hans Saß;
13) der Gemeine des 1. Commandos des St. Petersburger Militairhospitals Anz Schlit. Nr. 3452.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, **daß das Local des 1. Rigaschen Kirchspielsgerichts vom 26. Juni d. J. ab,** in dem Peterburger Stadttheile, Ecke der Ritter- und Kalk-Straße, Haus **Scharlow Nr. 23,** sich befinden wird.
Riga, den 11. Juni 1871. Nr. 1675. 2

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß Diejenigen, **welche als Zöglinge in die Veterinair-Schule zu Dorpat einzutreten beabsichtigen,** sich am 19. und 20. Juli 1871 in der Kanzellei der Anstalt zu melden und nachgenannte Zeugnisse beizubringen haben: 1) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in die Anstalt; 2) ein Zeugniß über den Stand und die etwa erforderliche Legitimation zum Aufenthalt in Dorpat; 3) einen Taufschein, aus welchem ersichtlich, daß der Aufzunehmende das 17. Jahr zurückgelegt hat und nicht älter als 25 Jahre ist; 4) Bekenner der protestantischen Kirche einen Confirmationsschein; 5) Steuerpflichtige einen Entlassungsschein von der Gemeinde, zu der sie gehören; 6) ein Zeugniß über den genossenen Unterricht. Diejenigen, welche über die Vollendung des Cursus in Gymnasien und Progymnasien empfehlende Zeugnisse vorweisen, werden, wenn sie sich geläufig in der deutschen Sprache mündlich und schriftlich ausdrücken können, ohne Examen aufgenommen.

Der Cursus dauert 4 Jahre. Der Kronszögling erhält ein jährliches Stipendium von 150 Rbl., die tüchtigsten von ihnen erhielten seit einigen Jahren eine Zulage von je 100 Rbl. Nach abgelegtem Gradualexamen werden die Veterinair-Aerzte der 10., die Magister der Veterinair-Wissenschaften der 9. Rangklasse zugezählt und nach Verlauf von 4 Jahren als Collegien-Secretaire oder Titulairräthe mit Anciennetät vom Tage ihres Eintritts in den Kronsdienst bestätigt. In neuester Zeit werden von vielen Landschaftsbehörden im Innern des Reiches Veterinaire mit einem Gehalt von 400 bis 1000 Rbl. angestellt; diese Stellen können aber nur jene erhalten, welche auf eigene Kosten studirt haben. Nr. 260. 1

Director: Professor Fr. Unterberger.

Прокламы. Proclame.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, daß demselben von dem Wendenschen Landgerichte zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte Testament nebst Anhang der am 23. April d. J. in der Stadt **Wenden** verstorbenen verwittweten Frau Majorin Martha **von Plater** geb. Baronesse von Wrangell in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7, Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2451 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 15. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende Testament nebst Anhang der weiland verwittweten Frau Majorin Martha von Plater geb. Baronesse von Wrangell aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments sammt Anhang an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den Solches angeht sich zu richten hat. Nr. 3390. 3
Riga-Schloß, den 15. Juni 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des dimittirten Kirchspielsrichters Otto Heinrich Robert **von Anrep** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

I. wider die, zufolge des bei dem Livländischen Hofgerichte am 11. Juli 1855 sub Nr. 62 corroborirten, am 1. Mai 1854 zwischen sämmtlichen Intestaterben des weiland dimittirten Majors Otto Johann von Anrep, als: 1) dem dimittirten Kreisgerichts-Assessor Gustav Alexander von Anrep, 2) dem Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep, 3) den Kindern der verstorbenen Baronne Friederique Schoultz von Ascheraden geborenen von Anrep, als: a) dem Ernst Baron Schoultz von Ascheraden, b) dem Landgerichts-Assessor Robert

Baron Schoultz von Ascheraden, c) der Marie von Walujew geborenen Baronne Schoultz von Ascheraden und d) der Elise von Richter geborenen Baronne Schoultz von Ascheraden, 4) der Frau Landräthin Elise von Sivers geborenen von Anrep und 5) der Frau Obristin Emilie von Hofmann geborenen von Anrep, abgeschlossenen Erbtheilungs-Transacts geschehene transactliche Uebertragung des im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gutes **Lauenhof** sammt Appertinentien und Inventarium an den dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep zu dessen Eigenthum so wie

II. wider die Mortification und Deletion, nachstehender, das Gut Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium annoch belastender, jedoch angezeigtermaßen längst berichtigter Schuldposten und Verhaftungen, als:

1) des zufolge § 3 des zwischen dem Herrn Landrath Casper Heinrich von Anrep in ehelicher Vormundschaft seiner Gemahlin Gerdruta geborenen von Dreiling an einem, und dem Landrath Berend Johann von Bock in natürlicher Vormundschaft der von seiner seligen Gemahlin Catharina Elisabeth geborenen von Oettingen hinterlassenen Kinder, wie auch dem Cornet Joachim von Oettingen für sich und im Namen seines abwesenden Bruders, des Capitains Franz George von Oettingen, als resp. Schwiegersöhnen und Söhnen der seligen Capitainin von Oettingen geborenen Elisabeth von Dreiling in Betreff des Gutes Lauenhof am 10. Februar 1750 abgeschlossenen, am 21. October 1830 sub Nr. 104 corroborirten Erb- und Theilungsvergleichs von dem Landrath Casper Heinrich von Anrep seinen gedachten Mittransigenten zu zahlen gewesenen Erbcessionsschillings von 7000 harten und gültigen Rubel-Stücken,

2) der nachstehenden im Laufe des am 12. Juni 1835 sub Nr. 1695 vom Hofgerichte ad convocandos creditores des weiland dimittirten Herrn Majors Otto Johann von Anrep modo dessen Nachlasses erlassenen Proclams angemeldeten Forderungen, resp. Ansprüche, als:

a. des Herrn Landraths Adolph von Wulf nach einer am 15. August 1829 zu Dorpat ausgestellten, am 9. September 1829 auf das Gut Lauenhof ingrossirten Obligation von 500 Rbl. S. nebst Renten vom August 1834 sammt Schulddocument,
b. desselben laut einer am 15. April 1852 zu Dorpat ausgestellten, von dem weiland dimittirten Major Otto Johann von Anrep und dessen Gemahlin unterschriebenen, auf beiderseitiges in Dorpat und Lauenhof befindliches Mobiliar-Vermögen verhypothecirten Obligation von 1600 Rbl. S. nebst Renten vom 15. April 1834 sammt Schulddocument,
c. desselben nach einer am 25. September 1834 in Dorpat sub hypotheca speciali sowohl des Gutes Lauenhof, als auch des in der Stadt Dorpat im 2. Stadttheile Nr. 63 belegenen Wohnhauses ausgestellten Obligation von 500 Rbl. S. nebst Renten vom 24. September 1834 sammt Schulddocument,
d. des Herrn Landraths und Ritters Heinrich August von Bock wegen Berechnung derjenigen Ansprüche, welche ihm als Oettingschen Erben aus dem vorstehend ad II, 1, erwähnten am 21. October 1830 sub Nr. 104 corroborirten Vergleiche zustanden,
e. des Advocaten und Candidaten der Rechte George Heinrich Neumann mit dem Capital von 2000 Rbl. Bco. Ass. sammt seit dem 19. Juli 1834 laufenden Renten aus einer auf des weiland dimittirten Majors Otto Johann von Anrep in Dorpat belegenes Haus versicherten Obligation nebst Schulddocument,
f. sämmtlicher vorstehend ad a bis e gedachter Exhibenten und des Syndicus der Livländischen Credit-Societät, Hofgerichts-Advocaten Heydenreich wegen der Jedem von ihnen durch rechtskräftigen hofgerichtlichen Abscheid vom 6. October 1836 sub Nr. 2867 mit 10 Rbl. S. zuerkannten Angabekosten,

3) der zufolge des vorstehend ad I gedachten am 11. Juli 1855 sub Nr. 62 corroborirten, am 1. Mai 1854 zwischen sämmtlichen Intestaterben des weiland dimittirten Majors Otto Johann von Anrep abgeschlossenen Erbtheilungstransacts von dem dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep baar auszuzahlen übernommenen Erbquoten sammt Renten, als:

a. des Kreisgerichts-Assessors Gustav Alexander von Anrep von 7960 Rbl. 25 $^{4}/_{7}$ Kop. S.
b. der Kinder der verstorbenen Baronin Friederique Schoultz von Ascheraden geborenen von Anrep von 8157 Rbl. 25 $^{2}/_{7}$ Kop. S.
c. der Frau Landräthin Elise von Sivers geb. von Anrep von 8157 Rbl. 25 $^{2}/_{7}$ Kop. S.
d. der Frau Obristin Emilie von Hofmann geb. von Anrep von 8157 Rbl. 25 $^{2}/_{7}$ Kop. S.

4) der zufolge § 6 des vorstehend ad 3 gedachten Erbtheilungstransacts vom 1. Mai 1854 den vorstehend ad 3, a, b, c & d aufgeführten von Anrepschen Geschwistern und Geschwisterkindern zustehenden Antheile an diejenigen 3000 Rbl. S. die der dimittirte Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep denselben bei der infolge einer von dem Ritterschafts-Secretairen Baron Goswin Budberg, dem Flottcapitain Baron Otto Budberg, dem Hofrath Baron Woldemar Budberg und der verwittweten Frau Staatsräthin Baronin Taube geb. Baronesse Budberg, als Eigenthümern der Güter Abenkat, Althof, Assikas und Abscher am 8. November 1856 ausgestellten, am 21. August 1857 sub Nr. 93 corroborirten Urkunde Seitens des dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep stattgehabten, laut eines im Jahre 1751 zwischen den von Anrepschen Familiengliedern abgeschlossenen Transacts ihm, dem Otto Heinrich Robert von Anrep zugestandenen Wiedereinlösung und Zutheilung zum Gute Lauenhof der ursprünglich zum Gute Lauenhof gehörig gewesenen, durch den am 10. März 1752 zu Abenkat abgeschlossenen Erb- und Theilungsvergleich zum Gute Althof zugetheilten Gesinde Raudseppani Matt und Raudseppani Hans, nach Abzug aller auf die qu. Acquisition etwa nothwendigerweise zu verwendenden Kosten, zu ersetzen gehabt,

5) der am 27. Juni 1808 zum Besten des Kirchspielsrichters Christoph von Campenhausen ingrossirten Forderung von 1260 Rbl. S. nebst Renten sammt Schulddocument,

6) der am 18. November 1824 zum Besten des Landrichters Carl von Sievers ingrossirten Forderung von 1000 Rbl. Bco. Ass. nebst Renten, sammt Schulddocument,

7) der am 9. September 1829 zum Besten des Rittmeisters Adolph von Wulf ingrossirten Forderung von 500 Rbl. S. nebst Renten sammt Schulddocument,

8) des am 1. Mai 1833 zur Sicherheit des Kreisrichters von Oettingen ingrossirten, zwischen dem Majoren und Ritter Otto von Anrep und dem gedachten Kreisrichter von Oettingen über das dem Ersteren gehörige, in Dorpat im 1. Stadttheile sub Nr. 21 belegene Wohnhaus für die Summe von 30000 Rbl. Bco. Ass. abgeschlossenen, am 1. Mai 1833 sub Nr. 71 corroborirten Kaufcontracts in so weit solcher Contract das Gut Lauenhof belastet Einwendungen, oder

III. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken an das Gut Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium und die zu demselben gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien Ansprüche oder Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung dieser innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Lauenhof, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem Gute Lauenhof lastenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, so wie wider die Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Agrar-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben worden

formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der Uebertragung des Gutes Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium an den dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep, so wie rücksichtlich der Ausscheidung der Gehorchs- oder Bauerländereien dieses Gutes aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1872, rücksichtlich der Mortification und Deletion der sub II angeführten Schuldposten und Verpflichtungen sammt den darauf Bezug habenden Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten, d. i. bis zum 30. November 1871 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die zu dem Gute Lauenhof gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien mit allen deren Zubehör, mit alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die auf ihnen ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die bisher auf dem mit ihnen vereinten Gute Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem gedachten Gute gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen, demnächst aber rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Agrar-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat ertheilt, das Gut Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep zum Eigenthum adjudicirt und die sub II 1, 2, a, b, c, d, e & f, 3, a, b, c & d 4, 5, 6, 7 & 8 aufgeführten Schuldposten und Verhaftungen resp. sammt Renten und bezüglichen Documenten für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3102.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1871. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. werden vom Rigaschen Landgericht, in Nachlaß- und Testamentssachen des am 10. April 1871 hierselbst in der Stadt **Riga** verstorbenen ehemaligen Kronsauctionators und Consistorial-Notairs Johann Heinrich **Busch** die nachbenannten Personen, nämlich:

1. die Lehrerswittwe Ludowica Osowsky geb. Busch;
2. die verwittwete Stabscapitainin Natalie Rimm geb. Busch;
3. die Pastorin Mathilde Strauß geb. Busch;
4. die Frau Amalie Powitz-Epping geb. Busch;
5. die Frau Leontine Auterhoff geb. Sakrewsky;
6. der Kronsförster des Nowgorodschen Gouvernements Woldemar Busch;
7. die Frau Alexandra Tarin geb. Busch;
8. der Kronsförster des Grodnoschen Gouvernements Georg Busch;
9. die Wittwe Emilie Hill geb. Colla;
10. die Frau Emilie Haase geb. Busch,

resp. die gesetzlichen Erben der vorstehend benannten Personen mittelst dieses öffentlichen Proclams hiermit aufgefordert, sich binnen der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, gerechnet vom Datum dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 22. Juli des Jahres 1872, zum Empfange der ihnen durch das gegenseitige, bereits als rechtskräftig anerkannte Testament des weiland Johann Heinrich Busch und dessen Wittwe Charlotte Busch geb. Busch ausgesetzten Legate von ad 1) eintausend Rbl., ad 2) fünfhundert Rbl., ad 3) fünfhundert Rbl., ad 4) fünfhundert Rbl., ad 5) zweihundert Rbl., ad 6) funfzig Rbl., ad 7) funfzig Rbl., ad 8) einhundert Rbl. ad 9) einhundert funfzig Rbl., ad 10) einhundert funfzig Rbl. in Livländischen unkündbaren fünfprocentigen Pfandbriefen, unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, hierselbst beim Rigaschen Landgericht entweder in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu melden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen Beträge des hierselbst deponirten Legaten-Capitals von im Ganzen 3200 Rbl. in Livländischen unkündbaren fünfprocentigen Pfandbriefen, zu deren Empfange die berechtigten Legatare oder deren gesetzliche Erben sich nicht bis zum 22. Juli 1872, unter Beibringung der erforderlichen Nachweise, hierselbst bei diesem Landgericht gemeldet haben werden, der ausdrücklichen Bestimmung des Testaments gemäß, unter die sich gemeldet habenden Legatare zu gleichen Theilen distribuirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angehet, sich zu richten hat. Nr. 829. 3

Riga, den 7. Juni 1871.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Rathsherrn Reinhold **Linde** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des gedachten Rathsherrn Linde anfechten wollen,

und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 8. December 1871 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 679. 3

Dorpat-Rathhaus, am 8. Juni 1871.

Da der zur Neu-Bewershofschen Gemeinde gehörige bisherige Gesindeswirth Jahn **Klauzehn** zum Concurs provocirt hat, so werden von diesem Gemeindegerichte Alle und Jede, welche an den Gemeinschuldner irgend welche Forderung haben sollten, hiermit aufgefordert, bis zum 3. December 1871 sich hieselbst zu melden und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört werden wird.

Neu-Bewershof, den 3. Juni 1871. 1

Von dem V. Dörptschen **Kirchspielsgerichte** wird auf Ansuchen der Karraskyschen Gutsverwaltung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Notair dieses Kirchspielsgerichts **Carl Benth** am 19. Mai c. auf dem **Gute Karrasky** verstorben ist und seine hinterlassenen Effecten daselbst in Verwahr genommen worden sind.

Es werden demnach alle etwanigen Interessenten, welche rechtliche Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb baldigst an die Karraskysche Gutsverwaltung zu wenden. Nr. 1737. 1

Karrasky, am 3. Juni 1871.

Tadehl, ka ta atraitne Edda Ohre parrahdu dehl konkursê krittusi, teek zaur scho wissi un ik weens kam no winnas kahda prassischana buhtu jeb kas winnai ko parradâ zaur scho usaizinati seschu mehneschu laikâ no appaksch rakstitas deenas skaitoht pee schihs teesas peeteiktees, jo wehlak netiks neweens wairs klausihts bet ar parrahda slehpejeem pehz likkuma darrihts. Nr. 178. 2

Wallenberga, pagasta teesâ, 3. Juni 1871.

Kad tas scheitan peederrigs un agrak bijis pagasta skohlmeisters Indrik Summent irr parrahdu dehl konkursi krittis, un winna mantiba okzijona pahrdohta. Tad teek zaur scho sluddinaschanu usaizinati, wissi winna parrahdu deweji, ka arri nehmeji; eeksch 6. mehneschu laika, no appaksch rakstitas deenas skaitoht scheitan peeteiktees.

Pehz noiazzita laika, neweens parradu prassitais wairs netiks peenemts: bet ar parrahdu slehpejeem un scho konkursi pehz likkumeem isdarrihts.

Duhker muischas pagasta-teesâ, taî 29. Mai 1871.

Nr. 82. 2

Kad tas pee Walkas pilsfehtas peerakstihts kalleja sellis Indrik Puppa, Wihgant muischas krohdsinâ bijis krohdsineeks lihds 23. April 1871, parradu dehl konkursi krittis, tad teek zaur scho wissi winna parrahdu deweji ka parradu nehmeji usaizinati, no appaksch rakstita dahtuma trihs mehneschu laikâ tas irr lihds 19. August 1871 gadda, pee Wihgant pagasta teesas (Zehsu kreisê Ehrgemes draudsê) peeteiktees, jo wehlaki neweens wairs netiks peenemts un ar parrahda slehpejeem tiks pehz likkumeem isdarrihts. Nr. 91. 1

Wihgant muischâ tai 19. Mai 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Alt-Fennernschen Bauern Karl Kapsi und Karl Nuut, Erbbesitzer im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute **Alt-Fennern** belegener Grundstücke, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die eigenthümlich erworbenen, unten näher bezeichneten Grundstücke, dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke, mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. November 1871 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. das dem Bauer Karl Kapsi gehörige, 7 Thlr. 9 Gr. große Grundstück Mödosare Nr. 56, dem Bauer Hendrik Kapsi für den Kaufpreis von 1300 Rbl. S. und
2. das dem Bauer Karl Nuut gehörige, 8 Thlr. 35 Gr. große Grundstück Laijakiwwi Nr. 84, dem Bauer Michel Kuill für den Kaufpreis von 1400 Rbl. S.

Fellin, den 12 Mai 1871. Nr. 504. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Kreisdeputirte Dr. juris G. Th. von Stryk, Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Alt-Woidoma**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zu diesem Gute gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke, mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt-Woidoma lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 18. November 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

Kamsoni Nr. 27, groß 28 Thlr. 15 Gr., dem Bauer Jürri Raudsep für den Kaufpreis von 5070 Rbl. S. und

Pörro Nr. 34, groß 18 Thlr. 86 Gr., dem Bauer Jurri Pörro für den Kaufpreis von 3412 Rbl.

Fellin, den 18. Mai 1871. Nr. 516. 3

Торги. Torge.

Лифляндская Казенная Палата вызываетъ желающихъ принять ремонтныя работы въ зданіи Валкскаго уѣзднаго училища, согласно съ утвержденною смѣтою всего на сумму 505 р. 60 коп., явиться въ сію Палату къ торгу 1. и къ переторжкѣ 5. Іюля сего года въ 1 часу по полудни. Подлежащія смѣты можно разсматривать въ канцеляріи Палаты ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней. № 602. 2

г. Рига, 11. Іюня 1871 года.

Vom Livländischen Kameralhofe werden alle Diejenigen aufgefordert, **welche Willens sein sollten im Gebäude der Walkschen Kreis-Schule Reparaturarbeiten**, gemäß des zu diesem Behufe bestätigten Kostenanschlages im Ganzen für die Summe 505 Rbl. 60 Kop. zu übernehmen, sich in dieser Palate zum Torge am 1. und zum Peretorge am 5. Juli c. um 1 Uhr Nachmittags einzufinden. Der betreffende Kostenanschlag kann täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, in der Kanzellei dieser Palate eingesehen werden. Nr. 602. 2

Riga, den 11. Juni 1871.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, **welche das Recht zur Erhebung der Chausseesteuer auf der Riga-Mitauer Chaussee** von hier bis zur Kurländischen Grenze vom 1. Juli 1871 ab auf ein Jahr in Pacht übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf 15., 17. und 22. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 814.

Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1871.

Лица, желающія пріобрѣсть право взиманія шоссейнаго сбора на пространствѣ отъ г. Риги до границы Лифляндской съ Курляндскою, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 15., 17. и 22. сего Іюня въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. № 814. 3

г. Рига, ратгаузъ 15. Іюня 1871 года.

Симъ объявляется, что будутъ продаваться на сносъ съ публичнаго торга десять для хозяйства безполезныхъ мызныхъ строеній казеннаго имѣнія Вольмарсгофъ Перново-Феллинскаго уѣзда и Пиллистферскаго прихода.

Торги производиться будутъ 1. и 5. Іюля сего года въ Вольмарсгофскомъ Волостномъ Правленіи, въ 12 часовъ по полудни.

Особыя условія, и опись названнымъ 10 строеніямъ можно усматривать въ канцеляріи чиновника особыхъ порученій Управленія Государственныхъ Имуществами надворнаго совѣтника Ганке въ городѣ Дерптѣ. № 323.

Іюня 8. дня 1871 года. 2

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem im Pernau-Fellinschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele belegenen **Krongute Wolmarshof** am 1. Juli um 12 Uhr Mittags Torge, und am 5. Juli um dieselbe Zeit, Peretorge beim örtlichen Gemeindegericht **zum Verkauf von zehn, der Gutsökonomie überflüssigen Hofesgebäuden** werden abgehalten werden.

Die speciellen Bedingungen, so wie die Beschreibung der Gebäude können in der Kanzellei des Beamten für besondere Aufträge der Baltischen Domainen-Verwaltung Hofrath **J. v. Hanke** in **Dorpat** eingesehen werden. Nr. 323. 2

Dorpat, den 8. Juni 1871.

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что на пополненіе числящихся по Люцинскому уѣздному казначейству на имѣніяхъ Францишкополь, Липно и Котлешъ, принадлежащихъ помѣщику, барону Александру Борисовичу Фитингову, казенныхъ недоимокъ: земскаго сбора оклада 1867 года 433 руб. 2 коп. и 1868 года 589 руб. 27 коп., а всего въ количествѣ 1022 руб. 47 коп., — въ присутствіи сего правленія „20. Августа сего года", въ 11 часовъ утра, будетъ производиться торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу лѣсной дачи, состоящей при имѣніи Котлешъ г. Фитингофа, оцѣненной въ 1016 руб.; дача эта заключаетъ въ себѣ 127 дес. строеваго, смѣшаннаго съ дровянымъ; лѣса, состоящаго изъ ели, сосны, ольхи, березы и осины; находится на разстояніи 118 верстъ отъ судоходной рѣки Западной Двины, 51 версты отъ линіи С. Петербургско-Варшавской желѣзной дороги, 110 верстъ отъ уѣзднаго г. Люцина, 53 верстъ отъ шоссе и 356 верстъ отъ губернскаго г. Витебска; расположена при самой рѣкѣ Котлешъ, по которой можно сплавлять лѣсъ въ г. Островъ и Псковъ, и въ 10 верстахъ отъ рѣки Макшановки, впадающей въ Двину.

Желающіе участвовать на торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе въ означенный день торга, гдѣ они могутъ разсматривать и всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся.

Мая 7. дня 1871 года. № 5703. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Der Wallnußbaum.

Schon früher ist in Kürze Anpflanzung von Wallnußbäumen für Landwirthe und Gartenbauer anempfohlen und gesagt worden, wie derselbe selbst an dem bescheidensten und magersten Standorte gedeiht und durch reiche Frucht sich dankbar erweist. Wir kommen heute ausführlicher auf diesen Baum zurück, um darzulegen, wie derselbe unter allen Fruchtbäumen in der mannigfaltigen Benutzung seiner sämmtlichen Theile wohl oben an stehen dürfte.

Wie schön schon nimmt sich eine Nußbaumallee aus, eben so schön fast, wie die der in Norddeutschland so häufigen Roßkastanie und welcher Unterschied in der Nutzbarkeit zwischen beiden! Im südlichen Deutschland hat man die Vortheile des prächtigen Wallnußbaumes besser erkannt, weiß zu schätzen, wie guten Schutz seine breite und dichte Blätterkrone gegen Sonne und Regen gewährt, deshalb wandelt man auf den Straßen der Pfalz, an der Mosel 2c. häufig unter stattlichen Nußbaumalleen.

Die Nutzbarkeit desselben ist, wie schon gesagt wurde, eine außerordentliche. Das Holz wird von Tischlern und Instrumentenmachern gern verarbeitet und nimmt bei seiner dunkelbraunen Farbe und seinen prächtigen Masern eine herrliche Politur an. Nur noch die deutsche Sucht, das Fremdländische schöner zu finden, als das Heimische, hängt an dem Mahagoniholze, wo der Nußbaum viel mannigfaltigere in prachtvollen Farbentönen prangende Schönheit bietet. Einsichtige wissen längst, daß das Nußbaumholz zu den dauerhaftesten und edelsten Holzarten zu rechnen ist. Je älter der Baum war, um so schöner und härter fällt sein Holz aus. Wegen seiner Festigkeit und Dauerhaftigkeit schätzt es auch der Büchsenmacher vor allen und macht Pistolen- und Flintenschäfte daraus — kurzum, das Holz allein würde genügen, um den fleißigen Anbau des Wallnußbaumes dringend zu empfehlen.

Die Blätter besitzen einen starken Geruch, der, wie behauptet wird, der Gesundheit nicht zuträglich sein soll, weßhalb es nicht räthlich sei, unter denselben auszuruhen. Auch wird davor gewarnt, daß man in Gegenden, wo Baumlaub als Streue für das Milchvieh benutzt wird, Nußbaumlaub dazu nehmen soll. Der Ingenieur Ilgen schreibt darüber Folgendes: Es ist eine vielen Frauen wohlbekannte Thatsache, daß stillende Mütter, wenn sie ihre Säuglinge entwöhnen wollen, die Brüste mit gekampherter, d. i. mit Kampher bestreuter Baumwollenwatte einige Zeit einhüllen, um die Milch versiegen zu machen und wird dieser Zweck durch das angegebene Mittel auch in der Regel vollständig erreicht. In der Gegend von Offenburg, Lahr, Gangenbach, Oberkirchen 2c. (Baden) wird neben Ackerbau die Viehzucht — namentlich aber Rindviehzucht — in ausgedehntem Maße betrieben und da wegen des immer mehr überhand nehmenden Anbaues von Handelsgewächsen (Cichorie, Taback, Flachs, Zuckerrüben 2c.) der Getreidebau mehr und mehr abnimmt, so hat sich schon seit Jahren ein so fühlbarer Mangel an dem allen landwirthschaftlichen Hausthieren so nöthigen Streuwerk bemerkbar gemacht, so daß die Landwirthe dortiger Gegend auf das Eifrigste bemüht sind, den Mangel an Streustroh durch Einsammeln von Waldstreu, Plaggen, Obstbaumlaub 2c. auszugleichen. Etwas ist mir aber, der ich während mehrerer Jahre ein kleines Hofgut in genannter Gegend bewirthschaftete, dabei sehr aufgefallen, nämlich der Umstand, daß die dortigen Bauern trotz der allgemeinen Streunoth stets mit ängstlichster Sorgfalt das Nußbaumlaub von ihrem sonstigen Streuwerk ferne halten, indem sie behaupten, man dürfe kein Nußlaub beim Melkvieh als Streu verwenden, weil es die Milch vertreibe. Ich selbst hatte bei meinem kleinen Rindviehstande keine Lust, die Probe zu machen, ob die Behauptung der Bauern bezüglich der erwähnten Wirkung des Nußbaumlaubes begründet sei oder nicht, halte es aber der Mühe für werth, größere Gutsbesitzer darauf aufmerksam zu machen und zu darauf gerichteten Versuchen anzuregen, die ein Landwirth mit bedeutendem Melkviehstand wohl einmal ohne besonderen Nachtheil — wenn auch nur bei einem Exemplar seines Melkviehs — wird ausführen können. Es scheint an der Sache Wahres zu sein; denn der kräftig aromatische Geruch der Nußbaumblätter erinnert deutlich an Kampher, der aber — wie wir wissen — die Eigenschaft besitzt, die Milch versiegen zu machen.

Soll man sich aber auch hüten, die Nußbaumblätter als Streu für Melkvieh zu verwenden, so gewähren sie doch auch großen Nutzen, indem der aus den grünen Blättern ausgepreßte Saft dazu dient, wenn man das Vieh, die Pferde u. s. w. damit wäscht, die Stechfliegen, Mücken 2c. zu vertreiben. Ueberstreicht man Bettböden mit dem Safte, so kann man sicher sein, daß alle Wanzen vergehen und keine wiederkommt, ebenso werden die Obstbäume durch das Bestreichen mit diesem Safte von Ameisen, Blattläusen 2c. gesäubert. Mit Zucker gemischt, gestaltet sich der Saft zu einem vorzüglichen Mittel gegen hartnäckige und bösartige Geschwüre. Die grünen Blätter geben ferner einen vielfach verordneten heilsamen Thee. Getrocknet und zerrieben dienen die Blätter noch dazu, um Schnecken zu vertreiben. Die Blätter und grünen Schalen der Nüsse geben, mit etwas Alaun abgekocht, eine schöne braune Farbe.

Wenden wir uns nun zu den Früchten des Wallnußbaumes. Unreif mit Zucker eingemacht, sind sie ein gutes Mittel gegen einen verdorbenen Magen; auf Branntwein abgezogen, geben sie einen guten Bitterbranntwein, der dem Magen sehr heilsam ist. Auch die grünen Schalen der Früchte werden häufig zu diesem Zwecke verwendet. Pflückt man die unreifen Früchte im Juli oder August, so geben sie mit Zucker, Gewürz oder auch mit Salz und Essig, oder mit Honig, Weingeist 2c. eine Delikatesse und werden zu Nußtorten, Nußbrei u. s. w. benutzt.

Die Nußschalen werden gekocht zur Bereitung eines guten Farbentusches sehr zweckdienlich verwendet, auch enthalten dieselben viel Laugensalz.

Reife Früchte werden außer zum frischen Genusse noch vielfach weiter benutzt. Die ausgepreßten Kerne liefern ein vortreffliches Oel. Läßt man von demselben ein paar Tropfen in die Augen laufen, so vertreibt dasselbe allmälig die Flecken, welche zuweilen nach Augenkrankheiten auf der Hornhaut des Auges entstehen. Je älter das dazu gebrauchte Oel ist, um so besser und schneller zeigt sich die Wirkung. Auch zur Vertreibung der Würmer wird das Nußöl häufig angewendet, ferner dient es wider Ausschläge an Kopf und Händen.

Man erkennt die Reife der Früchte am Aufspringen der grünen Schale, so daß die gelbliche Nuß sichtbar wird. Da nun die Nuß bald herausfällt, so ist es zweckdienlich, daß man, sobald man das Oeffnen der grünen Schale mehrfach wahrnimmt, die reifen Nüsse täglich abschüttelt und aufbewahrt. Ehe sich die grüne Schale der Nuß nicht öffnet, ist dieselbe auch nicht reif; wenn man sie daher mit Gewalt abschlägt, bevor sie den Reifepunkt erlangt haben, so bringt man die Früchte um ihren guten Kern. Eine gute, zeitige, von einem guten Kerne ausgefüllte Nuß ist schwer und läßt sich dadurch leicht von einer unreifen und vertrockneten unterscheiden. Natürlich ist nur die Erstere zur Aussaat geeignet.

Nachdem man nun die reifen Nüsse eingesammelt hat, legt man dieselben auf ein luftiges Zimmer, in dem man die Fenster zuweilen öffnet und die Früchte umrührt. Nach einigen Wochen trennt man sie vollends von den grünen Schalen, soweit das nicht schon von selbst geschehen ist, läßt die Nüsse noch einige Tage liegen und füllt sie dann in Kisten oder Säcke. Wenn man sie lange frisch erhalten will, so legt man die Nüsse mit ihren grünen Schalen schichtenweis in Töpfe mit Sand und setzt dieselben in den Keller oder in ein frostfreies Zimmer. Dann halten sie sich während des ganzen Winters vortrefflich, wenn sie auch etwas von ihrem Wohlgeschmacke verlieren. Trockene Nüsse, während des Winters eingelegt und der frischen Luft ausgesetzt, werden im März oder April wieder frisch. Wenn man die Töpfe mit den eingelegten Nüssen in die Erde einlegt, so kann man die Früchte bis zur nächsten Ernte frisch erhalten.

Um Oel aus den reifen Früchten zu gewinnen, müssen sie, nachdem sie in angegebener Weise gesammelt und getrocknet wurden, entkernen. Man schüttet die Kerne, um sie auszutrocknen, noch etwa 14 Tage lang auf ein luftiges Zimmer, ehe man sie zur Mühle bringt. Dort werden sie zuerst gestampft und dann kalt gepreßt, wodurch das beste Speiseöl erzielt wird; nachher folgt die heiße Presse, welche das Brennöl liefert. Ein Centner Kerne liefert nahezu 50 Pfund Oel. Wenn dasselbe geschickt behandelt wird, so übertrifft es an Güte die meisten inländischen Producte und kommt dem besten ausländischen Baumöle gleich. Das Speiseöl mit seiner gelblichen Farbe und seinem süßen Wohlgeschmack ist für die Hauswirthschaft sehr zu empfehlen, nicht minder das Brennöl, das noch den Vorzug besitzt, in der Kälte nicht zu erfrieren. In manchen Gegenden vertritt das Speiseöl der Wallnuß die Butter. Für die Malerei ist das Wallnußöl sehr practisch, weil es leicht trocknet.

Die bei der Oelpressung zurückbleibenden Nußkuchen geben ein gutes und nährendes Viehfutter. In der Schweiz und Italien verwenden die armen Leute sie oft zur Speise. Und somit sei denn der Wallnußbaum, der sich durch Schönheit und Nutzbarkeit gleich sehr auszeichnet, zur immer häufigeren Anpflanzung empfohlen sein. Auf manchem unbenutzten und scheinbar unbenutzbaren Stückchen Land können einer oder mehrere derselben angepflanzt und eine schöne Einnahmequelle, ein Baustein zum wachsenden Wohlstande werden.

(Fortschritt.)

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Дозволено цензурою. Рига, 18. Іюня 1871 г.

Типографія Губернское Управленія (въ замкѣ.)